

HABILITATION

zu § 1

Die Habilitation an der Medizinischen Fakultät Freiburg ist nur in Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät Freiburg in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

zu § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind **u. a.**

- der Erwerb eines Doktorgrades der Medizin oder Zahnmedizin, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt wurde.

Sollte die/der Antragsteller*in über einen Doktorgrad einer anderen Fachrichtung verfügen, der an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erlangt wurde oder aber über einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen gleichwertigen Grad, dessen Führung nach den gesetzlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, so entscheidet der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers über die Anerkennung dieses Doktorgrades/gleichwertigen ausländischen Grades als Voraussetzung für den Antrag auf Habilitation;

- eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre,
- die Beteiligung an Lehrveranstaltungen der **Medizinischen Fakultät Freiburg seit mindestens zwei Semestern** und
- die **erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Kurs zur hochschuldidaktische Weiterbildung**. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme muss zur Zulassung zur Habilitation vorgelegt werden.

Die weiteren Mindestanforderungen in Forschung und Lehre sind dabei:

- **10 Originalarbeiten in peer-reviewten Journalen**, die in PubMed/JCR gelistet sind. Davon **mindestens sechs Arbeiten als Erst- oder Letztautor*in mit fachspezifischem Renommee, publiziert innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung**. Zur Erfüllung der formalen Anforderungen können **max. zwei geteilte Erst- oder Letztautorenschaften angerechnet werden. Die IF-Summe muss mindestens 15 betragen**. Es muss der IF des Erscheinungsjahrs der Publikation angegeben werden.
- **Insgesamt 80 Unterrichtsstunden Lehrerfahrung in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Zulassung zur Habilitation beantragt wird, verteilt über mindestens 6 Semester (Studierendenunterricht wie z.B. Vorlesungen, Seminare, Praktika).**

Die Zulassung zur Habilitation kann entsprechend der unter Antragsunterlagen zu Stufe 1 zusammengefassten Dokumente beantragt werden. Der Antrag muss von einer Stellungnahme des Fachvertreters/der Fachvertreterin zu Forschung und Lehre der Antragstellerin/des Antragstellers begleitet und von ihr/ihm befürwortet werden. Der Fachvertreter/die Fachvertreterin macht Vorschläge für die internen und externen Gutachter*innen. Auf die Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 der Habilitationsordnung ist dabei zu achten.

Bevor der Antrag auf Zulassung zur Habilitation dem Habilitationsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird, prüft die Ständige Kommission für Habilitationsangelegenheiten und Ernennungsverfahren zur/zum außerplanmäßigen Professor*in (StäKo) im Auftrag der Dekanin/des Dekans, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 der Habilitationsordnung gegeben sind.

Wird die Zulassung zur Habilitation für ein **Fach oder Fachgebiet beantragt, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg umfasst wird, muss die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung durch die Bezirksärztekammer nachgewiesen werden (sog. „Facharztanerkennung“). Die Facharztanerkennung für dieses Fach muss mit dem Einreichen der Unterlagen für Stufe 2 vorliegen.**

Bei einer positiven Beurteilung empfiehlt die StäKo die Zulassung und benennt für die Abstimmung im Habilitationsausschuss gleichzeitig eine/einen der vorgeschlagenen auswärtigen Gutachter*innen. Danach wird die Antragstellerin/der Antragsteller vom Dekanat aufgefordert, die unter "Stufe 2" genannten Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Gehen die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist ein, wird der Antrag abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 1

Grds. gilt für alle Habilitationsschriften:

- Die elektronisch eingereichte und die in gedruckter Form eingereichten Habilitationsschriften müssen in Inhalt und Formatierung exakt übereinstimmen.
- Druckformat: DIN A 4 beidseitig bedruckt.
- Die gedruckten Habilitationsschriften müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und mit Kartoneinband und in Klebebindung eingereicht werden. Die Titelseite wird außen auf den Kartoneinband und als erste Seite der Arbeit gedruckt. Abgesehen von den verbindlichen Formatvorgaben für die Titelseite (s. Muster Titelblatt) kann die Art des Kartoneinbands (Farbe, Papierqualität) selbst gewählt werden.

Die Habilitationsschrift darf in der Regel im Textteil 40 Seiten nicht überschreiten.

Die Habilitationsschrift ist folgendermaßen zu gliedern:

- Deckblatt (nach vorgeschriebenem Muster)
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil mit Diskussion
- Zusammenfassung
- Literaturverzeichnis (Zusammenfassung der gesamten zitierten Literatur)
- Arbeiten, die in die kumulative Habilitationsschrift einfließen

Grundsätzlich müssen die Eigenleistungen der Habilitandin/des Habilitanden deklariert werden. Es muss ersichtlich werden, wer in welchem Umfang an der Studienkonzeption, der Datenerhebung, -analyse und -synthese mit welchen Anteilen beteiligt war.

Cave Plagiat: Bitte achten Sie auch auf die klare Kennzeichnung mit Quellenangabe aller wörtlich und sinngemäß wiedergegebenen Texte jedweder Herkunft, Abbildungen und Tabellen. Nicht nur die nicht gekennzeichnete wörtliche und/oder sinngemäße Wiedergabe von Texten Anderer stellt ein Plagiat (vgl. auch <http://de.vroniplag.wikia.com>) dar, sondern auch die wörtliche Wiedergabe aus „eigenen“ Originalarbeiten (Selbstplagiat), ebenso wie die Übernahme von Texten aus Dissertationen, auch wenn diese durch Sie korrigiert wurden. Die Nichtkennzeichnung von textlichen Übernahmen, Abbildungen und Tabellen stellt eine Verletzung redlichen Handelns dar und kann damit zum Scheitern des Habilitationsverfahrens oder zum nachträglichen Titelentzug führen.

Auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sei verwiesen.

Der Lebenslauf wird nicht in die Habilitationsschrift mit eingebunden, sondern separat eingereicht.

Die Medizinische Fakultät möchte ihre Habilitandinnen und Habilitanden auffordern, von der Möglichkeit summativer, sog. kumulativer Habilitationsschriften Gebrauch zu machen, wie es die Habilitationsordnung in § 4 Abs. 1 vorsieht.

Für die kumulativen Habilitationsschriften gilt dabei insbesondere:

- In einer kumulativen Habilitationsschrift muss eine ausreichende Zahl an aktuellen, wissenschaftlichen Originalarbeiten im Vordergrund stehen und zusammengefasst werden, die in anerkannten peer-reviewed Zeitschriften des Faches publiziert wurden und an denen die Habilitandin/der Habilitanden als **überwiegender** Erst- oder Letztautor*in mitwirkte. Diese Originalarbeiten müssen eine von der Habilitandin/dem Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in logischer Sequenz darstellen und in einen schlüssigen Gesamtkontext gestellt werden können sowie sich einem **geeigneten, übergreifenden Habilitationsthema zuordnen lassen**, so dass den Gutachter*innen eine lesbare und begutachtungsfähige schriftliche Habilitationsleistung vorliegt. Über die Frage der notwendigen Aktualität und der erforderlichen Anzahl der Arbeiten, die von der Qualität der Arbeiten und den Publikationsorganen abhängt, entscheidet die nach § 9 Abs. 2 der Habilitationsordnung gebildete Habilitationskommission in ihren Gutachten.
- In dem begleitenden Textteil sind - nach einer Einleitung inkl. Darstellung der übergreifenden Fragestellung - in einem Hauptteil die Ergebnisse der in die Habilitationsschrift einbezogenen Publikationen zusammenfassend und im Kontext des aktuellen Wissens eingeordnet zu diskutieren. Hierbei ist keine Aufzählung oder isolierte Betrachtung der einzelnen Arbeiten oder eine direkte Wiederholung der in den Publikationen abgedruckten Informationen erwünscht. Verweise auf die angehängten Originalarbeiten und z. B. auf konkrete Abbildungen reichen aus. Im letzten Teil des begleitenden Textteils (Diskussion) sind die eigenen wissenschaftlichen Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Literatur zusammenfassend zu diskutieren und Ausblicke auf die künftige Forschung zu geben.
- Sollte es sich bei den für die Habilitationsschrift herangezogenen Originalarbeiten um Multiautor*innen-Publikationen handeln, muss die Eigenleistung der Habilitandin/des Habilitanden an den verschiedenen Arbeiten jeweils klar herausgestellt werden, d. h. jeweils der eigene Anteil klar gegenüber den Beiträgen der anderen abgegrenzt werden. Außerdem sind Angaben darüber zu machen, ob die jeweilige Originalarbeit auch von anderen Mitautor*innen als Teil einer Qualifizierungsschrift (Dissertation oder Habilitation) verwendet wurde oder verwendet werden könnte. Hierbei ist im Besonderen auf die klare und voneinander abgrenzende Darstellung der Einzelleistung(en) in der/den Qualifikationsschrift/en gegenüber der Gemeinschaftsleistung der Originalarbeit mit mehreren Autor*innen zu achten.
- Eine Habilitationsschrift ist nicht die Summe der Einzelleistungen von Doktorand*innen bzw. der Zusammenfassung von Dissertationen. D. h. auch Promotionsschriften, deren Daten Bestandteil der Habilitationsschrift sind, müssen benannt und zudem zusammen mit der eingereichten Habilitationsschrift den Gutachter*innen zugänglich gemacht werden. Auch ist zu erläutern, woraus sich die Eigenständigkeit der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin und des Habilitanden/der Habilitandin ergibt.
- Auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sei verwiesen.

zu § 6 Abs. 2 Nr. 5

Das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen = Schriftenverzeichnis der Bewerberin/ des Bewerbers ist wie folgt zu gliedern:

1. **Originalarbeiten als Erstautor*in (in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System)**
2. **Originalarbeiten als Letztautor*in (in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System)**
3. **Originalarbeiten als Co-Autor*in (in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System)**
4. Wissenschaftliche Briefe als Erst-, Letzt- oder Co-Autor*in (in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System)
5. Übersichten als Erst-, Letzt- oder Co-Autor*in (in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Review-Peer-System)
6. Weitere Arbeiten

Das Schriftenverzeichnis ist mittels der auf der Homepage herunterladbaren **Formblätter (2-4)** einzureichen.

Das Gesamt-Schriftenverzeichnis ist auf der Grundlage von **Formblatt 2** zu erstellen.

Vortragskurzfassungen und nicht gedruckte Vorträge sind nicht aufzuführen.

In jeder dieser Gruppen sind die Veröffentlichungen chronologisch anzuordnen und zu nummerieren. Bei geteilten Autorenschaften sowie Co-Autorenschaften ist der Anteil an der Publikation stichpunktartig anzugeben (z. B. Durchführung der Experimente, Art der Experimente, Anteil am Manuskript). Das Schriftenverzeichnis ist entsprechend den Formblättern lesbar aufzuführen.

Zusätzlich sind in jeweils gesonderten Auszügen aus dem Schriftenverzeichnis

- diejenigen Originalarbeiten aufzuführen, die in die kumulative Habilitationsschrift einfließen (**Formblatt 3**)
- die Originalarbeiten der letzten fünf Jahre aufzuführen (**Formblatt 4**).

Insgesamt sind somit drei Schriftenverzeichnisse nach den o.g. Kriterien und auf der Grundlage der auf der Homepage herunterladbaren **Formblätter 2 - 4** einzureichen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 7

Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur Habilitation sind insgesamt 80 Unterrichtsstunden Lehrererfahrung (Studierendenunterricht, z. B. Vorlesungen, Seminare, Praktika) im Fach, für das die Habilitation erlangt werden soll. **Diese müssen sich über mindestens sechs Semester - davon mindestens zwei an der Medizinischen Fakultät Freiburg - verteilen.**

Die Übersicht über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen ist auf Grundlage des **Formblatts 5** „Lehrverzeichnis zum Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät Freiburg“ einzureichen.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 8

Der geforderte Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung kann nur über ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) zertifiziertes Programm zur medizinisch-didaktischen Qualifikation (sog. „MQ 1“) mit 120 Zeitstunden/UE erlangt werden. **Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist vor der Zulassung zu erbringen.**

Zu § 9 Abs. 4

Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen vorgelegt werden. Die Arbeit der Habilitationskommission soll vier Wochen später, also zehn Wochen nach der Zulassung zur Habilitation, abgeschlossen sein. Anschließend werden die Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis (Formblätter 2-4), Lehrübersicht (Formblatt 5) sowie Habilitationsschrift, Gutachten und die Stellungnahme der Habilitationskommission) im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugeleitet. Diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.